

## **Satzung\***

### **“KULTURFORUM Schorndorf e. V.“**

#### **Präambel**

Die Erhaltung und Förderung von Bildung und Kultur gehören zu den notwendigen Aufgaben einer Stadt. Dazu ist die Teilhabe möglichst vieler Bürgerinnen und Bürgern der gemeinsamen kulturellen Arbeit erforderlich. Die im Kulturforum Schorndorf e. V. zusammengeschlossenen Mitglieder und seine Organe fördern und initiieren Aktivitäten im Bereich der bürgerschaftlichen Kultur. Sie arbeiten auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zum Zweck der Kulturpflege und Kulturentwicklung mit den Organen der Stadt zusammen.

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen Bezeichnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Eintrag**

Der Verein führt den Namen „Kulturforum Schorndorf e. V.“ und hat seinen Sitz in Schorndorf. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Verein fördert und pflegt kulturelle Arbeit in Schorndorf, koordiniert und unterstützt kulturelle Aktivitäten seiner Mitglieder und sorgt in eigener Trägerschaft für ein vielfältiges kulturelles Angebot in religiöser, weltanschaulicher und politischer Unabhängigkeit.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

##### **Abs. 1**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

##### **Abs. 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

##### **Abs. 3**

Mittel des Vereins wie auch etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

##### **Abs. 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

##### **Abs. 1**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennen und ihn in Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen wollen.

##### **Abs.2**

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

##### **Abs. 3**

Die Zugehörigkeit zu mehreren Bereichen ist möglich. Das Stimmrecht kann jedoch in der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimme ausgeübt werden.

**Abs. 4**

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag soll den vollständigen Namen, das Alter und die Anschrift der Antragstellerin enthalten.

**Abs. 5**

Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, Nationalität oder Geschlecht. In diesem Sinne stehen alle Ämter und Funktionen nach dieser Satzung Frauen und Männern gleichermaßen offen.

**Abs. 6**

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt zwölf Monate.

**Abs. 7**

Die Mitgliedschaft berechtigt

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte,
- bei bestimmten Veranstaltungen des Vereins zum Bezug von Eintrittskarten zu ermäßigten Preisen.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum Jahresende,
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Aufforderung ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinschädigenden Verhaltens,
- mit Aufnahme einer hauptamtlichen Beschäftigung für den Verein, ruht die Mitgliedschaft im Verein.

**§ 6****Mitgliedsbeiträge****Abs. 1**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei ruhender Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben. Die Mittel werden nur für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils im Dezember für das darauffolgende Geschäftsjahr fällig. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ist die Beitragshöhe anteilig von 50% ab dem 1.7. zu bezahlen.

Bezahlte Beiträge werden unabhängig vom Grund des Endes der Mitgliedschaft nicht - auch nicht anteilig - erstattet.

**Abs. 2**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 7****Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Bereiche
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

**§ 8****Mitgliederversammlung****Abs. 1**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

**Abs. 2**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins
- Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
- Entlastung des Vorstandes
- Die Änderung der Vereinssatzung
- Die Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans

**Abs. 3**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Sie sollen in der örtlichen Presse veröffentlicht werden. Liegen Anträge zur Änderung der Satzung vor, muss zwischen Einladungs- und Versammlungstermin mindestens eine Frist von 4 Wochen eingehalten werden.

**Abs. 4**

Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind, soweit sie nicht eine Satzungsänderung betreffen, spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

**Abs. 5**

Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.

**Abs. 6**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Vom Vorstand müssen die Vorsitzende oder die Stellvertreterin anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

**Abs. 7**

Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder zweier Bereiche ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuladen.

**Abs. 8**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführerin als Schriftführerin oder einer von ihr beauftragten Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt, die von der Leiterin der Mitgliederversammlung und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

**§ 9****Bereiche****Abs. 1**

Das Kulturforum Schorndorf e. V. gliedert sich in Bereiche, beispielsweise:

- *Bildende Künste*
- *Literatur*
- *Musik*
- *Theater*
- *Lokale Kultur und Politik*

Die Anzahl und Bezeichnungen der Bereiche werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**Abs. 2**

Ein Bereich wird von einer Sprecherin und /oder ihrer Stellvertreterin geleitet, die von den Gruppenmitgliedern des Bereiches auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Sprecherin muss Mitglied im Kulturforum sein.

**Abs. 3**

Die einzelnen Bereiche sind primär in ihrem jeweiligen Kulturbereich tätig. Projektbezogene Zusammenarbeit von Bereichen ist möglich und wünschenswert. Die Bereiche übernehmen die inhaltliche Verantwortung für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefällten Entscheidungen. Die Jahresplanung der Bereiche muss vom Vorstand des Vereins koordiniert und bestätigt werden.

**§ 10****Vorstand****Abs. 1**

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, den Sprecherinnen der Bereiche, im Verhinderungsfall der jeweiligen gewählten Stellvertreterin und der Geschäftsführerin. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Geschäftsführerin auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorsitzende und Stellvertreterin werden in einzelnen Wahlgängen getrennt in geheimer Wahl gewählt.

**Abs. 2**

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn die Vorsitzende verhindert ist.

**Abs. 3**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung, den Bereichen, dem Beirat oder dem Geschäftsführer obliegen. Er bestellt die Geschäftsführerin und entscheidet über die Einstellung weiteren Personals.

**Abs. 4**

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende mit einer von ihr festzusetzenden Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss die Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**§ 11****Beirat****Abs. 1**

Der Beirat besteht aus dem Vorstand, je einem Vertreter der Gemeinderatsfraktionen und der Oberbürgermeisterin oder einer von ihr benannten Vertreterin.

**Abs. 2**

Der Beirat berät die Vereinsorgane in allen grundlegenden Fragen. Er gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen Kulturforum, Gemeinderat und Stadtverwaltung, sowie den nicht im Kulturforum vertretenen Vereinen. Dem Beirat obliegt ferner die Empfehlung an den Vorstand über die Förderung der kulturellen Maßnahmen mit den dem Verein zur Verfügung stehenden oder ihm von Dritten zugewendeten Mitteln.

**Abs. 3**

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4.

**§ 12****Geschäftsführerin****Abs. 1**

Die Geschäftsführerin ist die besondere Vertreterin des Vereins i. S. von § 30 BGB und ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

**Abs. 2**

Ihr obliegt die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins. Sie berät und unterstützt die Bereiche, fördert die Arbeit durch Vorschläge und Initiativen.

**§13****Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird dem Fachbereich Revision der Stadt Schorndorf übertragen.



**§ 14****Auflösung des Vereins****Abs. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss auf der Tagesordnung angekündigt sein. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

**Abs. 2**

Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins (oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks) fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Schorndorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 25.7.2022 in Kraft. Die Satzung vom 8.3.1988 tritt damit außer Kraft.